

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 06. August 2014 – Nr. 53

Satzung zur Einstellung des Masterstudiengangs
Environmental Sciences
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO ES)

**Satzung zur Einstellung des Masterstudiengangs
Environmental Sciences
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(AO ES)**

vom 06. August 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand und Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt das Auslaufen des Studiums in dem Masterstudiengang Environmental Sciences insbesondere hinsichtlich des Angebots der Lehrveranstaltungen und der Abnahme von Prüfungen sowie die Aufhebung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Environmental Sciences an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2010 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/ Nr. 33).

(2) Einschreibungen und Zulassungen in das erste Fachsemester in den in Absatz 1 genannten Masterstudiengang werden seit dem Wintersemester 2011/ 2012 nicht mehr vorgenommen. Einschreibungen und Zulassungen in höhere Fachsemester in den in Absatz 1 genannten Masterstudiengang werden seit dem Wintersemester 2011/ 2012 nicht mehr vorgenommen.

**§ 2
Angebot der Lehrveranstaltungen**

Die in dem Masterstudiengang vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden nicht mehr angeboten.

**§ 3
Abnahme von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit können letztmalig zum Wintersemester 2014/2015 abgelegt werden. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag beim Prüfungsausschuss einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, das Studium bis zu diesem Termin abzuschließen und beantragt aus diesem Grund eine Fristverlängerung, so

entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

(2) Die Studierenden werden spätestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen des Masterstudiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Masterarbeit hingewiesen.

§ 4 Exmatrikulation

Studierende, die das Studium nicht bis zum Ablauf des angegebenen Semesters abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert.

§ 5 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft. Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Environmental Sciences an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2010 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2010/ Nr. 33) tritt zum 1. März 2015 außer Kraft.

(2) Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Umweltingenieurwesen und Angewandte Informatik vom 22. Januar 2014 und des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 15. Januar 2014 ausgefertigt.

Lemgo, den 06. August 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann